



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50668 Köln

Firma

R+M Rohstoff- und Metallrecycling GmbH

Brunnenstr. 16-18

50259 Pulheim-Brauweiler

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Auskunft erteilt:

Frau Puttkamer

Zimmer: K 141

Durchwahl: (0221) 147 - 3425

Telefax: (0221) 147 - 2895

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

52.3-6.0-3/05

Datum: 10.06.2005

Betreff: **Abfallwirtschaft**
hier: Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte von Abfallverbringungen für Dritte gem. § 50 Abs.1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
Bezug: Ihr Antrag vom 05.04.05
Anlagen: ausgefüllter Vordruck

Sehr geehrter Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 05.04.05 ergeht folgender

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1. Genehmigung:

- 1.1. Gem. §50 Abs.1 KrW-/AbfG genehmige ich Ihren Antrag auf gewerbsmäßige Vermittlung von Abfällen für Dritte
- 1.2. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
- 1.3. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten verantwortlichen Personen beschränkt.
- 1.4. Bei Abmeldung eines Gewerbes wird die Genehmigung unwirksam. Die Abmeldung ist mir unverzüglich mitzuteilen.



1/3

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr.

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: **Überweisungen an LK Köln:**
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 966 60

1.5 **Vermittlungsgebiet:**

Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs.1 KrW-/AbfG gilt antragsgemäß für den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

1.6 **Befristung:**

Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gilt ab Ausstellungsdatum und wird entsprechend Ihrem Antrag unbefristet erteilt.

1.7 **Abfallarten:**

Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs.1 KrW-/AbfG gilt antragsgemäß für alle Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV vom 10.12.2001, BGBl Teil I Nr. 65, veröffentlicht am 12.12.2001):

2. **Auflagen:**

2.1. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Übergang der Firma in andere Besitzverhältnisse
- Änderung der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person(en)
- Änderung des Vermittlungsgebietes
- Änderung der zu vermittelnden Abfälle



3. **Begründung:**

Es ist die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs.1 KrW-/AbfG zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für das Vermittlungsgeschäft verantwortlichen Personen ergeben. Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im beiliegenden Antrag genannten Personen ergeben, sind mir derzeit nicht bekannt.

4. **Hinweise:**

Bei den Vermittlungsgeschäften für Abfallverbringungen für Dritte sind alle einschlägigen Umweltvorschriften und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Ausdrücklich wird auch auf das Verbot und die Beschränkung des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz hingewiesen.

Die Genehmigung kann insbesondere bei

- falschen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- Nichteinhaltung der Auflagen der Genehmigung
- sonstigen Verstößen gegen die abfallrechtlichen Vorschriften

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 61 KrW-/AbfG, § 14 AbfVerbrG, Art. 26 EGAbfVerbrV) geahndet werden.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Andienungspflichten oder Anschluss- und Benutzungszwang sind zu beachten.

6. **Gebühren:**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein **gesonderter Gebührenbescheid**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

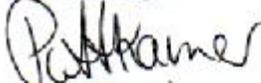
Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

einzu legen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Puttkamer)



5. **Vermittlungsgebiet**

- 5.1 Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. 50 KrW-/AbfG soll für den Geltungsbereich des Abfallgesetzes gelten.
- 5.2 Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. 50 KrW-/AbfG soll für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gelten.

6. **Befristung der Genehmigung**

- 6.1 Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. 50 KrW-/AbfG soll unbefristet erteilt werden.
- 6.2 Die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. 50 KrW-/AbfG soll für _____ Jahr(e) befristet werden (mindestens 1 Jahr).

7. **Bestätigung und Unterschrift**

- 7.1 Wir werden nur die in diesem Antrag aufgeführten Abfälle zur Verbringung gewerbsmässig vermitteln.
Der grenzüberschreitende Verbringungsverfahren wird von uns in jedem Einzelfall nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 26. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EU-AbfVerbrVO) notifiziert.
Wir treten als notifizierende Person auf (Art. 2 Buchstabe g II EU-AbfVerbrVO).
- 7.2 Wir bestätigen, dass die Angaben im Antrag richtig sind.



7.3	Ort	Datum	Unterschrift
	Pulheim	05. April 2005	 Erhard Felt (In Druckbuchstaben wiederholen)